

Satzung**der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und

§§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718).

§ 1**Allgemeines**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Anlagen können auch Abschnitte oder Teile von Straßen, Wegen und Plätzen oder mehrere eine Einheit bildende Straßen sein, sofern sich die straßenbauliche Maßnahme nur auf Abschnitte oder Teile von Straßen oder auf mehrere Straßen erstreckt, die in einem engen, erkennbaren Zusammenhang zueinander stehen.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb der Grundflächen einschließlich der Erwerbsnebenkosten; zum Aufwand gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert bei Beginn der Maßnahme;
2. die Freilegung der Grundflächen bis zum Betrag des jeweiligen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der nachstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Anlagen;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen, Rinnen und Randsteinen, Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen, Gehwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen und Parkflächen als Bestandteil von Anlagen, wenn diese im Separationsprinzip oder als niveaugleiche Mischfläche hergestellt worden sind;
 - b) Fußgängergeschäftsstraßen,
 - c) verkehrsberuhigte Flächen, sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschl. Abläufe, Schächte und Senken,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
 - g) Grünflächen und Straßenbegleitgrün, die zu Anlagen gehören.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3²**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt die Kosten, die darauf entfallen, dass die Allgemeinheit die Anlagen in Anspruch nimmt. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Seine Höhe ergibt sich aus Absatz 2.

Für städtische Grundstücke ist die Stadt beitragspflichtig.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für beplante und unbeplante Gebiete:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Beitragspflichtigen bei einseitig anbaubaren Anlagen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn/Mischfläche	70 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	70 v.H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	80 v.H.	55 v. H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- u. Radwege	80 v.H.	55 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	50 v.H.	35 v. H,
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 v.H.	35 v. H.
c) Parkstreifen	70 v.H.	50 v. H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	70 v.H.	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.	35 v. H.

Straßenart	Anteil der Beitragspflichten	Anteil der Beitragspflichten bei einseitig anbaubaren Anlagen
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	30 v.H.	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v.H.	25 v. H.
c) Parkstreifen	70 v.H.	50 v. H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	70 v.H.	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 v.H.	25 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen		
a) Fahrbahn	60 v.H.	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	60 v.H.	45 v. H.
c) Parkstreifen	80 v.H.	55 v. H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	80 v.H.	55 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.	45 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v.H.	55 v. H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personenverkehr einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	50 v. H.
7. Selbständige Gehwege (auch Wohnwege) einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	80 v.H.	55 v. H.
8. Grünflächen und Straßenbegleitgrün in den Straßenarten von Ziffer 1 – 7	70 v.H.	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb der Baugebiete oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb der Baugebiete und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Geschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Hierzu gehören auch Wohnwege.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Wege und Plätze entsprechend.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenarten, so sind Straßenabschnitte zu bilden und der Beitrag gesondert zu erheben.

(5) Eine Anlage gilt als einseitig anbaubar, wenn nur an einer Seite Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die vorstehenden Regelungen zu einseitig anbaubaren Anlagen finden keine Anwendung, wenn

- a) die Fahrbahn max. mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut wird oder
- b) die Teileinrichtungen Gehwege einschl. kombinierter Rad- und Gehwege, Radweg einschl. Sicherheitsstreifen und Parkstreifen nur auf der bebaubaren Seite hergestellt und abgerechnet werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Dabei sind die Teileinrichtungen Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehwege einschl. kombinierter Rad- und Gehwege und Grünanlagen nur auf der bebaubaren Anlagenseite beitragsfähig. Der beitragsfähige Aufwand für Fahrbahnen und Mischflächen einschl. den Einrichtungen für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ist bei mehreren Fahrbahnen oder Mischflächen je zur Hälfte zu berücksichtigen.

(7) Für Anlagen, für die die im Absatz 2 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen aufgrund besonderer Umstände dem Vorteilsausgleich nicht gerecht werden, bestimmt der Rat durch Satzung die Anteile.

§ 4³

Beitragsmaßstab

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird durch die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) sowohl im beplanten als auch im nicht beplanten Bereich nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Die Grundstücksfläche wird mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- in nicht qualifizierten Gebieten

Geschosszahl	v.H.-Satz
I	125
II	150
III	175
IV + V	195
VI und mehr	215

- in qualifizierten Gebieten

Geschosszahl bzw. Baumassenzahl	v.H.-Satz
I bis 3,5	200
II bis 5,6	250
III bis 7,0	300
IV + V bis 7,7	340
VI und mehr bis 8,4	380
über 8,4	410

(3) Qualifizierte Gebiete sind Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung sowie Gebiete, die entsprechende Festsetzungen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung enthalten. Ihnen gleichgestellt sind Gebiete, die aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind.

(4) Der für qualifizierte Gebiete (Absatz 3) anzuwendende Vomhundertsatz gilt auch für Grundstücke, die in Gebieten liegen, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können (diffuse Gebiete), und die

- a) überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden oder
- b) unbebaut aber bebaubar sind, soweit im Abrechnungsgebiet die in a) genannte Nutzung überwiegt.

(5) Der für qualifizierte Gebiete anzuwendende Vomhundertsatz gilt auch für Grundstücke, die aufgrund ihrer Nutzung geeignet sind, einen erheblichen Ziel- und Quellverkehr zu verursachen (wie z. B. Schulgrundstücke).

(6) Die Grundstücksflächen erschlossener Grundstücke, die im Bebauungsplan als Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten oder ähnliches ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten tatsächlich als Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten oder Ähnliches genutzt werden, werden mit einem Vomhundertsatz von 50 v. H. vervielfältigt.

(7) Die in Sondergebieten anzuwendenden Vomhundertsätze werden durch Einzelsatzung geregelt.

(8) Die Geschosshöhe und die Baumassenzahl richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl aus, ergibt sich die Geschosshöhe aus § 17 Baunutzungsverordnung. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt im Bebauungsplan die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan insgesamt oder für einzelne Grundstücke weder die Geschosshöhe, die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der höchsten tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Durchschnittszahl aller der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes vorhandenen Geschosse und der auf den beplanten Grundstücken zulässigen Geschosse maßgebend. Ergeben sich dabei Bruchzahlen, werden diese von 0,5 an aufwärts auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet, ansonsten abgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke in die Verteilung einbezogen.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Erschlossene Grundstücke, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden

- a) in nicht qualifizierten Gebieten mit 100 v.H. und
- b) in qualifizierten Gebieten mit 150 v.H.

der Grundstücksflächen angesetzt.

Für diffuse Gebiete gilt Buchstabe b), sofern im Abrechnungsgebiet die in Absatz 4 a) genannte Nutzung überwiegt.

(11) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - aa) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m von der der Anlage nächstgelegenen Grundstücksseite, soweit sie mit der Grenze der Anlage parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verläuft.

Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(12) Als Bebauungsplan im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Planungsentwurf, der den Verfahrensstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

§ 5

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die Verteilung des Aufwandes durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 7³

Vorausleistungen, Kostenspaltung und Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister

(1) Vorausleistungen können erhoben werden, sobald mit der Baumaßnahme begonnen worden ist.

(2) Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für die im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 aufgeführten Maßnahmen.

(3) Die Entscheidung über die Kostenspaltung und die Bildung von Abschnitten trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(4) Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten dürfen um die zur Erhebung der Beiträge erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.1981 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 4/1981, S. 26), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 20.06.1988 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/1988, S. 179) außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 36/2001, S. 415-420

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 49/2014 S. 514-516

1. Änderung vom 02.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

§ 3 Abs. 2 geändert

§ 3 Abs. 5 geändert

§ 4 Abs. 6 neu eingefügt

§ 4 Abs. 6 (alt) wird § 4 Abs. 7

§ 4 Abs. 7 (alt) wird § 4 Abs. 8

§ 4 Abs. 8 (alt) wird § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 (alt) wird § 4 Abs. 10

§ 4 Abs. 10 (alt) wird § 4 Abs. 11

§ 4 Abs. 11 (alt) wird § 4 Abs. 12

§ 4 Abs. 8 neu gefasst

§ 4 Abs. 9 Buchstabe a) geändert

§ 4 Abs. 9 um Buchstabe c) erweitert

§ 9 neu eingefügt

§ 10 der alte § 9 wird § 10

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 28/2016, S. 281

2. Änderung vom 03.10.2016, in Kraft getreten am 01.11.2016

§ 4 Abs. 6 geändert

§ 7 Abs. 4 eingefügt